

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Kollektive Versicherung neon Cyber Paket

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungsbestätigung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. Risikoträger und Leistungserbringer für den Online-Rechtsschutz ist die Dextra Rechtsschutz AG mit Sitz an der Hohlstrasse 556, 8048 Zürich.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Neon Switzerland AG mit Sitz an der Badenstrasse 557, 8048 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

Online-Rechtsschutz

– Rechtsschutz als Opfer von Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Online-Kontoschutz

– Übernahme von Vermögensschäden infolge Diebstahls persönlicher Zugangsdaten.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages, gewährt Allianz Assistance Inhabern/Inhaberinnen mit Wohnsitz in der Schweiz einer gültigen, ungekündigten und von der Versicherungsnehmerin ausgestellten neon Mastercard metal (nachfolgend Karte genannt) Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt). Gleichermassen versichert, sind die mit dem/der Karteninhaber/-in im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

Online-Rechtsschutz

– Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und –fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie.

Online-Kontoschutz

– Nicht versichert sind Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Karten bzw. Kartennummern, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmerin und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance die Leistungen verweigern oder kürzen.

Online-Rechtsschutz

– Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist der Versicherer (Telefon +41 44 283 38 83) unverzüglich zu kontaktieren und dessen Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

Online-Kontoschutz

– Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlssysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die vorliegende Versicherung ist Teil des neon Mastercard metal-Kartenservicepakets; die Prämien werden von der Versicherungsnehmerin getragen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ab Inbesitznahme der Kreditkartennummer (PAN) der neon Mastercard metal und Erreichen eines Kartenumsatzes von CHF 5'000.– mit der neon Mastercard metal und endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch die Versicherungsnehmerin oder durch den/die Karteninhaber/-in) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance.

Wie behandelt Allianz Assistance Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Assistance das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Assistance via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Assistance bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Assistance Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Assistance teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Assistance auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Assistance bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Assistance bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Assistance von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrekt erhaltener Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten (Schadenversicherungen)	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme	
A Online-Rechtsschutz	Rechtsschutz als Opfer von Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet.	pro Karte und Jahr	CHF 20'000.–
B Online-Kontoschutz	Übernahme von Vermögensschäden persönlicher Zugangsdaten.	pro Karte und Jahr	CHF 20'000.–

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Assistance
Beschwerdemanagement
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Neon Switzerland AG vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	2
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	3
A	Online-Rechtsschutz	3
B	Online-Kontoschutz	3

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt für den/die Inhaber/-in (nachfolgend versicherte Person genannt) mit Wohnsitz in der Schweiz einer gültigen, ungekündigten und von der Versicherungsnehmerin ausgestellten neon Mastercard metal. Gleichermassen versichert sind die mit dem/der Karteninhaber/-in im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt, lebenden minderjährigen Kinder.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gilt die Versicherung weltweit.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 3.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitrag bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitrag erkennbar war.
- 3.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- 3.3 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 3.4 Nicht versichert sind Versicherungsfälle in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse). So ist z. B. ein Schaden durch Raub oder Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.
- 4.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Assistance abtreten.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance die Leistungen verweigern oder kürzen.

6 Definitionen

- 6.1 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 6.2 Computer- und Internetdelikt
Strafbare Handlungen gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch, welche über oder mittels Internet verübt werden (z.B. Kreditkartenmissbrauch, Phishing, Hacking, Skimming).
- 6.3 Identitätsmissbrauch
Missbräuchliche Nutzung von personenbezogenen Daten einer natürlichen Person durch Dritte.
- 6.4 Persönlichkeitsverletzung
Verletzung der Persönlichkeitsrechte, gemäss Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der versicherten Personen als Opfer von Ehrverletzung, übler Nachrede oder Verleumdung, die für Dritte erkennbar, mit Hilfe elektronischer Medien begangen werden (z.B. Cyber-Mobbing, üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung).

7 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 7.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt Allianz Assistance ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 7.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

- 7.3 Erbringt Allianz Assistance trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.
- 7.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist Allianz Assistance anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Assistance erhaltenen Entschädigung abzutreten.

8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 9.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 10 Normenhierarchie
- 10.1 Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 10.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

11 Kontaktadresse

Allianz Assistance
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Online-Rechtsschutz

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während des Versicherungsschutzes eingetreten ist und Dextra spätestens sechs Monate nach Versicherungsende gemeldet werden.

3 Versicherte Ereignisse

Dextra gewährt Versicherungsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Identitätsmissbrauch, Persönlichkeitsverletzungen sowie Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Internetseiten und sozialen Netzwerken. Die Deckung umfasst:

- 3.1 Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und Unterstützung bei der Einreichung einer Strafanzeige sowie Vertretung im Strafverfahren, wenn dies zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen notwendig ist.
- 3.2 Bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet zusätzlich: Geltendmachung des Rechts auf Gegendarstellung und/oder Entfernung von Darstellungen im Internet (Bild, Ton oder Text).

4 Versicherte Leistungen

Im Versicherungsfall werden nachfolgend definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

- 4.1 Zusätzlich zur Interessenwahrung durch ihren eigenen Rechtsdienst übernimmt Dextra die folgenden Kosten: Notwendige Anwaltskosten, Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung an die Gegenpartei), Expertisenkosten, Mediationskosten, Reisekosten zu Gerichtsverhandlungen und gerichtlich angeordneten Augenscheinen, wenn die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.
- 4.2 Erweist sich infolge Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen) oder im Hinblick auf ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren der Beizug eines externen Rechtsanwalts als notwendig, kann der Versicherte frei einen Anwalt wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Lehnt Dextra den gewünschten Anwalt ab, schlägt der Versicherte drei andere Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vor, von denen Dextra einen auswählt.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Risiken:

- 5.1 Streitigkeiten gegen Allianz Assistance, Dextra, deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- 5.2 Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Erdbeben, Atomkernspaltung und -fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie.
- 5.3 Fälle, bei denen ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung zur Kostenübernahme verpflichtet ist.
- 5.4 Fälle im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen.
- 5.5 Fälle im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- 5.6 Fälle im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren, Kunstgegenständen sowie mit Spekulations- und Anlagegeschäften.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 6.1 Bei Eintreten eines Schadenereignisses ist der Versicherer (Telefon +41 44 283 38 83) unverzüglich zu kontaktieren und seine Zustimmung zu allfälligen Rechtsschutz-Massnahmen einzuholen. Ohne die vorherige Genehmigung des Versicherers dürfen keine Rechtsvertreter beauftragt, keine Verfahren eingeleitet, keine Vergleiche abgeschlossen und keine Rechtsmittel ergriffen werden. Andernfalls kann Dextra den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- 6.2 Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn der Versicherer die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person nach Erhalt eines begründeten Schreibens des Versicherers verlangen, dass die Angelegenheit von einem Schiedsrichter beurteilt wird. Dieser wird gemeinsam bestimmt und darf in keinem Vertrauensverhältnis zu einer Partei stehen. Die unterliegende Partei trägt die Kosten und entschädigt die obsiegende Partei für ihren Anteil des hälftigen Vorschusses.
- 6.3 Leitet die versicherte Person trotz Verweigerung der Leistung wegen Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten einen Prozess ein, und erwirkt sie dadurch ein Urteil, das günstiger ausfällt als die vom Versicherer schriftlich begründete Lösung, übernimmt der Versicherer die entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

B Online-Kontoschutz

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

- 2.1 Versichert ist der Vermögensschaden der versicherten Person durch:
- unrechtmässiger Zugriff auf ein privates Schweizer Post- / Bankkonto der versicherten Person;
 - missbräuchliche Verwendung einer Karte der versicherten Person;
 - missbräuchliche Verwendung eines mobilen Endgerätes der versicherten Person, welcher infolge eines Diebstahls persönlicher Zugangsdaten der versicherten Person durch Dritte online verursacht wird.
- 2.2 Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.
- 2.3 Versichert ist der im Versicherungsfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Vermögensschaden.

3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Im Versicherungsfall wird, vorbehaltlich Ziffer II B 3.2, der Vermögensschaden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt.
- 3.2 Höchsthaftung im Fall eines Kumulereignisses: Wenn mehrere versicherte Personen innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen von einem auf dieselbe Ursache zurückzuführenden versicherten Ereignis betroffen sind, ist die vom Versicherer insgesamt im Rahmen des neon Cyber Pakets zu bezahlende Summe auf den Maximalbetrag von CHF 400 000.– beschränkt. Dieser Maximalbetrag wird in diesem Fall proportional auf die Anzahl der versicherten anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:

- 4.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Karten bzw. Kartennummern, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat.
- 4.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:
- sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlsysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis des Diebstahls / der missbräuchlichen Verwendung);

- sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.

- 4.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste.
- 4.4 Schäden, deren Übernahme ein ersatzpflichtiges Unternehmen (kontoführendes Geldinstitut, Kartenvertragspartner oder Netzwerkanbieter) nicht schriftlich abgelehnt hat.
- 4.5 Schäden durch Personen welche im selben Haushalt mit der versicherten Person leben.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 5.1 Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlsysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.
- 5.2 Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten sowie der Verdacht auf missbräuchliche Nutzung / Verwendung derselben ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.
- 5.3 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformular;
 - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis;
 - Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;
 - schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlsysteme bezüglich der Haftung des entstandenen Vermögensschadens.